

**Kanton Schaffhausen
Regierungsrat**

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

An den
Kantonsrat

Schaffhausen, 16. Januar 2024

Postulat Nr. 2023/12 der Justizkommission betreffend «Überprüfung der Organisationsform der Berufsbeistandschaften» vom 18. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Die Justizkommission des Kantonsrats (Erstunterzeichnerin: Kantonsrätin Linda De Ventura) hat am 18. Juni 2023 in ihrem Postulat den Regierungsrat aufgefordert, die Organisationsform der Berufsbeistandschaften zu überprüfen und die Resultate sowie allfällige Änderungsanträge dem Kantonsrat mittels Bericht und Antrag vorzulegen.

In der Begründung wird auf den Amtsbericht 2022 des Obergerichts verwiesen. Dieser enthalte verschiedene Hinweise auf die hohe Fluktuation, die hohe Arbeitsbelastung, auf krankheitsbedingte Absenzen und eine daraus resultierende unbefriedigende Situation für Mitarbeitende, Schutzbedürftige und deren Familien. Es sei auch zu einer Zunahme der Staatshaftungsverfahren gekommen und zwei der regionalen Berufsbeistandschaften seien zeitweise nicht mehr in der Lage gewesen, neue Beistandschaftsmandate zu übernehmen. Dies habe dazu geführt, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) als Aufsichtsbehörde Ersatzmassnahmen habe anordnen müssen.

Es sei der Justizkommission bewusst, dass die Arbeit bei den Berufsbeistandschaften herausfordernd sei. Die Gemeinden hätten sich im Kanton zu drei regionalen Berufsbeistandschaften zusammengeschlossen, wobei der kantonale Kinder- und Jugenddienst in Ergänzung zu den Berufsbeistandschaften komplexe Kinderschutzmassnahmen führen würde. Es sei nun der richtige Zeitpunkt, die Organisationsform zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Denkbar sei eine Kantonalisierung der Berufsbeistandschaften, aber auch eine Organisation analog zum Kanton Zürich mit einem Kinder- und Jugendhilfezentrum. Im Übrigen wird im Postulat auf die Empfehlung der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) aus dem Jahr 2021 verwie-

sen. Die KOKES empfehle den Gemeinden und Kantonen, die strukturelle Organisation der Berufsbeistandschaften zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, um so den gesteigerten gesellschaftlichen, fachlichen und gesetzlichen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Der Regierungsrat kann sich aus den folgenden Gründen dem Anliegen des Postulats anschliessen:

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Es hat das bisherige Vormundschaftsrecht abgelöst. Der Kanton Schaffhausen hat die Ausführungsbestimmungen respektive die ihm obliegende Behördenorganisation im Einführungsgesetz zum ZGB¹ und im Justizgesetz² vorgenommen.

Die Frage der Organisation der Berufsbeistandschaften wurde damals sehr ausführlich und kontrovers diskutiert.³ In einer im Jahr 2009 durchgeführten Vor-Vernehmlassung haben sich insbesondere die Landgemeinden für eine kantonale Berufsbeistandschaft stark gemacht. Hingegen setzten sich sowohl Neuhausen am Rheinfluss wie auch die Stadt Schaffhausen dafür ein, dass sie ihre bereits bestehenden kommunalen Berufsbeistandschaften beibehalten können. In der Folge wurde gesetzlich festgelegt, dass das Führen von Berufsbeistandschaften eine kommunale Aufgabe ist. Dabei soll es maximal vier Berufsbeistandschaften geben, wobei sich die Zusammenarbeit der Gemeinden nach dem Gemeindegesetz richtet. Damit war der Weg frei für Zweckverbände oder rein vertragliche Vereinbarungen zwischen den Gemeinden in den jeweiligen Regionen.

In der Zwischenzeit hat sich wiederholt gezeigt, dass die Gemeinden zumindest teilweise nicht zufrieden sind mit der aktuellen Organisation. So sind einige Gemeinden der Ansicht, dass die Berufsbeistandschaft, der sie sich angeschlossen haben, zu hohe Kosten verursacht. Zu Diskussionen Anlass gibt auch die Rolle der Sozialämter, d.h. die Zusammenarbeit der Sozialämter mit den Berufsbeistandschaften. Weiter hat sich als problematisch erwiesen, dass der KESB zwar die fachliche Aufsicht über die Berufsbeistandschaften obliegt, es jedoch die Berufsbeistandschaften sind, welche für das Personal und damit auch für die Auswahl und die regelmässige Weiterbildung der Berufsbeistände zu sorgen haben. Die KESB hat somit keine Möglichkeit, Berufsbeistände abzurufen, welche ihrer Aufgabe nicht genügend nachkommen.

Auch aus dem Amtsbericht 2022 des Obergerichts geht klar hervor, dass zumindest einige der Berufsbeistandschaften ihren Aufgaben nur bedingt nachkommen können. Damit ist die Zeit reif, die Organisation der Berufsbeistandschaften nach einer nun über zehnjährigen Erfahrung grundsätzlich zu überprüfen.

Der Regierungsrat ist damit bereit, das Postulat entgegenzunehmen, die Reorganisation der Berufsbeistandschaften zu prüfen und dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten. Bezüglich der finanziellen Auswirkungen wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass durch eine allfällige

¹ SHR 210.100.

² SHR 173.200.

³ Vgl. Vorlage des Regierungsrates vom 28. Juni 2011, ADS 11-46, S. 14 ff.

Kantonalisierung der Berufsbeistandschaften, wenn überhaupt, nur mit einer geringen Kosteneinsparung zu rechnen ist. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine allfällige Kostenverschiebung im Zusammenhang mit einer Kantonalisierung der Berufsbeistandschaften eine Kostenkompensation zu Folge haben muss.

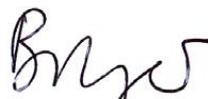
Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:



Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger